

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

1. Ausfertigung

Begründung (§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 246 für ein Gebiet nördlich der Markstraße, östlich der Glücksburger Straße und südlich des Sportplatzes am Möllersweg.

Allgemeines

In dem o.g. Gebiet sollen ein Studentenheim und Wohnungen für Universitätsbedienstete errichtet werden.

Das als Industriegelände ausgewiesene Grundstück der ehemaligen Zeche Julius Philipp muß daher als reines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die vorhandene Zufahrt von der Glücksburger Straße zum Sportplatz soll als öffentliche Straße ausgewiesen werden. Sie dient damit gleichzeitig als rückwärtige Erschließung der Wohnanlage.

Damit die neuen Planungen als Festsetzungen im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich werden können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 als Satzung erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Der räumliche Geltungsbereich wird festgesetzt durch einen gelbfarbigen Streifen, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegenden Punkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Alle städtebaulichen Maßnahmen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung und Schrift eindeutig dargestellt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Für die Errichtung der geplanten Bauten sind derartige Maßnahmen nicht erforderlich.

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1
Ziff. 4 BBauG)

Die vorhandenen Straßen- und Geländehöhen sollen nicht verändert werden.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die der Stadt Bochum bei Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 246 entstehenden Kosten wurden überschlägig mit ca. 100.000,- DM ermittelt.

Sie betragen im einzelnen für:

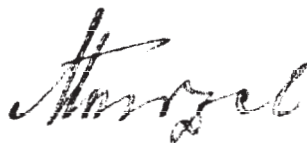
1. Grunderwerb des Straßenlandes für die rückwärtige Erschließung (ca. 1.600 qm)	ca.	30.000,- DM
2. Ausbau der Straße	ca.	65.000,- DM
3. Für Unvorhergesehenes und zur Abrundung	ca.	5.000,- DM
		100.000,- DM
		=====

Bochum, den 26. April 1965

Bauverwaltung

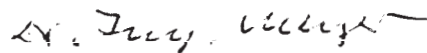

Stadtbausrat

Verm.- und Katasteramt



Städt.Obervermessungsrat

Planungsamt



Städt.Oberbausrat

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan Nr. 246 nach § 2
Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 23. 4. bis 28. 5. 1965 öffent-
lich ausgelegen.

Bochum, den 31. Mai 1965

Der Oberstadtdirektor
I.A.

B. J. J. J. J.

Bludau
Stadtvermessungsoberamtmann

Gehört zur Vfg. v. 6. 7. 1966

Nr. I R 3 - 1254 (Bochum 246)

Landesbaubehörde Ruhr